

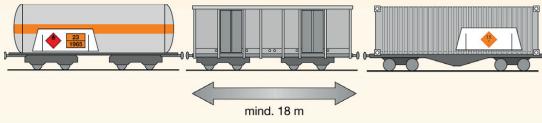
Kapitel 7.5.3 Schutzabstand

Jeder Wagen, Großcontainer, ortsbewegliche Tank oder jedes Straßenfahrzeug, der/das Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen, Großcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, MEGC oder Straßenfahrzeugen mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 oder von Straßenfahrzeugen (mit Gefahrzettel-Angaben im Beförderungspapier) durch einen Schutzabstand getrennt sein.

Schutzabstand (7.5.3 RID)

Jeder Wagen, Großcontainer, ortsbewegliche Tank oder jedes Straßenfahrzeug, der/das Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen, Großcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, MEGC oder Straßenfahrzeugen mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein:

- mindestens 18 Meter
oder
- durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt



Nach dem Explosionsunglück (1969) in Hannover-Linden durch einen „Heißläufer“ wurden sog. Schutzwagen vorgeschrieben.

eco med Sicherheit Ridder · Holzhäuser Schulungs- und Unterweisungsfolien für Gb · 03/2017 3.2 Besondere Inhalte des RID 24.1

Die Bedingung „Schutzabstand“ ist erfüllt, wenn der Zwischenraum (Bezug zum Pufferteller oder zur Wand des Großcontainers) sich wie folgt darstellt:

- mindestens 18 Meter oder
- durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt



Frage 14:

Muss gemäß RID ein Wagen mit dem Großzettel nach Muster 1.4 von einem Wagen mit dem Großzettel nach Muster 3 durch einen Schutzabstand getrennt sein? Geben Sie auch die Rechtsquelle für Ihre Lösung an!

Antwort: _____

